



Nachricht.

Es wird anmit jedermänniglich, den es betrifft, zu wissen gemacht, wie in Folge der bereits unterm 22^{ten} Augusti dieß Jahrs gediehenen Allerhöchsten Verordnung führobin, und zwar vom heutigen Dato an alle hierorts erzeugt werdende Gold- und Silberreiche - dann ganz Seidenbänder, davon keine einige Gattung ausgenommen, jedes Stück Band ab Seite des hiesig kaiserl. königl. Waaren - Stempelamts an beeden Enden ordentlich gestempelt werden, und ohne einer solchen ämtlichen Bezeichnung in dem Handel und Wandel keinerdingen geduldet, sondern in Betretungsfall ohne Nachsicht confisciret werden sollen; daher werden all und jede sich mit obbesagter Bandarbeit beschäftigend- und ernährende Arbeitere männlich- auch weiblichen Geschlechtes, die sowohl allschon vorrätzig habende, als ferners erzeugende Bandwaaren in vorgedachtes kaiserl. königl. Waaren - Stempelamt auf dem alten Fleischmarkt in dem sogenannten Kagischen Hause zu überbringen, und daselbsten gehörig stempeln

zu

